

Allgemeine Bedingungen

für das Auto PLUS24service
(ABAP 2016)

Inhaltsverzeichnis

- Art.1 Was sind die versicherten Gefahren?
- Art.2 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei einem Notfall (Panne) und einem Unfall?
- Art.3 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Diebstahl und Totalschaden?
- Art.4 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Fahrerausfall?
- Art.5 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Personenrücktransport?
- Art.6 Welche Leistungen sind bei Haftpflichtschäden bei Anmietung eines Leihfahrzeugs im Ausland vorgesehen?
- Art.7 Unter welchen Voraussetzungen stellt der Versicherer eine Routenplanung zur Verfügung?
- Art.8 Welche Reise-Informationen stellt der Versicherer zur Verfügung?
- Art.9 Was sind die Leistungen des Reise-Notrufs?
- Art.9a Was sind die Leistungen bei Einbau eines SafeLiners und dessen Aktivierung?
- Art.10 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Art.11 Wer sind die versicherten Personen?
- Art. 12 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
- Art.13 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
- Art.14 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
- Art.15 Wann wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei?
- Art.16 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?
- Art.17 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Art.18 Welche Leistung erbringt der Versicherer bei mehrfacher Versicherung?
- Art. 19 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Was gilt bei einem Wechsel der Anschrift?
- Art. 20 Wann und unter welchen Voraussetzungen können die Bedingungen mit Wirksamkeit auf bereits bestehende Verträge geändert werden?
- Art. 21 Welches Recht ist anzuwenden?

Artikel 1

Was sind die versicherten Gefahren?

1. Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld in folgenden Fällen
 - Notfall (Panne) und Unfall (Art. 2)

- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (Pkt. 1.);
 - Bergen und Abschleppen (Pkt. 2.);
 - Übernachtung bei Fahrzeugausfall (Pkt. 3.);
 - Weiterfahrt oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall (Pkt. 4.1.);
 - Mietfahrzeug bei Fahrzeugausfall (Pkt. 4.2.);
 - Ersatzteilversand (Pkt. 5.);
 - Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (Pkt. 6.);
 - Fahrzeugunterstellung (Pkt. 7.);
- Diebstahl und Totalschaden (Art. 3)
- Übernachtung (Pkt. 1.);
 - Weiterfahrt und Rückfahrt (Pkt. 2.);
 - Mietfahrzeug (Pkt. 3.);
 - Fahrzeugverzollung und -verschrottung (Pkt. 4.);
 - Fahrzeugunterstellung (Pkt. 5.);
- Fahrerausfall (Art. 4)
- Fahrzeugrückholung (Pkt. 1.);
 - Übernachtung (Pkt. 2.);
- Personenrücktransport (Art. 5)
- Krankenrücktransport (Pkt. 1.);
 - Kinderrückholung (Pkt. 4.).
- Subsidiäre Kfz-Lenker-Haftpflichtversicherung (Art. 6)
2. In den Fällen
 - Ersatzteilversand (Art. 2 Pkt. 5.),
 - Fahrzeugtransport bei Fahrzeugausfall (Art. 2 Pkt. 6.),
 - Fahrzeugverzollung und -verschrottung (Art. 3 Pkt. 4.)erbringt der Versicherer auch Leistungen in Form organisatorischer Unterstützung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer diese Unterstützung unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherer ausdrücklich verlangt. Entstehen auf Grund des Verzichts auf diese Unterstützung Mehrkosten, so werden diese vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die §§ 62 (Rettungspflicht des Versicherungsnehmers) und 63 VersVG (Rettungsaufwand) bleiben unberührt.
 3. In den Fällen
 - Routenplanung (Art. 7),
 - Reise-Information (Art. 8),
 - Reise-Notruf (Art. 9)erbringt der Versicherer Leistungen in Form organisatorischer Unterstützung.
 4. Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Motorfahrräder, Motorräder, PKW, Kombi, Kleinbusse, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, vierrädrige Kraftfahrzeuge nach EU-Richtlinie, Wohnmobile und LKW bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg, die jeweils ohne besondere Verwendungsbestimmung behördlich zugelassen sind.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und Ladung, ausgenommen Tiere und gewerblich beförderte Waren.Alle Fahrzeuge dürfen nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Lenker) geeignet und bestimmt sein.

Artikel 2

Welche Leistung erbringt der Versicherer bei einem Notfall (Panne) und einem Unfall?

Kann das versicherte Fahrzeug auf Grund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) oder eines Unfalls (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) seine Fahrt nicht fortsetzen, erbringt der Versicherer Leistungen für

1. die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu einem Betrag von EUR 150,- (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile);
2. das Bergen und das Abschleppen, wobei sich die Leistungspflicht des Versicherers für das Abschleppen auf einen Betrag bis zu EUR 150,- beschränkt und die Leistungen gemäß Pkt. 1. angerechnet werden; bei LKW bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht erhöht sich die Leistung für Abschleppen auf bis zu EUR 400,-. Die Leistungen gemäß Pkt. 1. werden angerechnet.

3. Übernachtungskosten

- 3.1 eine Übernachtung des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen bis zu EUR 60,- pro Person und Nacht, wenn das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Versicherungsfalles nicht wiederhergestellt werden kann, und der Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort mit einer Übernachtungsmöglichkeit übernachten;
- 3.2 weitere Übernachtungen nach Maßgabe von Pkt. 3.1 bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs, jedoch für höchstens zwei weitere Übernachtungen;

4. anstelle der Leistung nach Pkt. 3.2

- 4.1 die Fahrt des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln - nach Wahl des Einzelnen - entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadenort oder zu dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadenort auf dem jeweils kürzesten Wege.
Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 40,-. Liegt der Zielort außerhalb des in Art. 10 bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches; oder
- 4.2 die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs für einen Zeitraum, der der Anzahl der Tage bis zum Abschluss der Reparatur entspricht, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal EUR 70,- je Tag. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Versicherungsnehmer noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß Pkte. 3.2 oder 4.1 zu;

5. den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeugsatzteilen zu einem Schadenort, der innerhalb des in Art. 10 bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, sowie den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

Voraussetzung ist, dass

- die Ersatzteile in Österreich lieferbar und zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs notwendig sind und
- am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können.
- 6. den Rücktransport des Fahrzeugs von einem Schadenort, der innerhalb des in Art. 10 bezeichneten Geltungsbereiches, jedoch außerhalb Österreichs liegt, zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist.

Voraussetzung ist, dass

- das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden kann und
- die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tage des Schadens im Inland nicht übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben; stellt sich nach dem Rück- oder Weitertransport des Fahrzeugs im Sinn des Art. 2 Pkt. 6. heraus, dass ein Totalschaden im Sinn des Art. 3 vorliegt, werden die Kosten dieses Rück- oder Weitertransports vom Versicherer trotzdem übernommen, sofern dem Versicherungsnehmer das Vorliegen dieses Totalschadens unverschuldet oder lediglich infolge leichter Fahrlässigkeit nicht bewußt war.
- 7. die notwendige Unterstellung des Fahrzeugs in den Fällen Pkte. 3., 4. und 5. bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und im Falle des Pkt. 6. bis zum Fahrzeugtransport, jeweils jedoch für höchstens zwei Wochen.

Artikel 3

Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Diebstahl und Totalschaden?

Kann das versicherte Fahrzeug auf Grund eines Diebstahls oder Totalschadens (Reparaturkosten übersteigen den Kaufpreis, der am Tage des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben) nicht zu dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückgefahren werden, erbringt der Versicherer Leistungen für

1. höchstens drei Übernachtungen des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen, jeweils bis zu EUR 60,- pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch den Diebstahl oder Totalschaden erforderlich werden;
2. die Fahrt des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zu dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 40,-;
3. anstelle der Ersatzleistung nach Pkt. 2.

die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeuges zur Weiter- und Rückfahrt, jedoch höchstens für sieben Tage und maximal EUR 70,- je Tag.

Wird diese Leistung in Anspruch genommen, stehen weder dem Versicherungsnehmer noch einem der berechtigten Insassen Leistungen gemäß Pkt. 2 zu;

4. die Fahrzeugverzollung und -verschrottung durch Erstattung der für das Fahrzeug anfallenden Zollgebühren oder der Kosten der Verschrottung, wenn eine solche zur Vermeidung von Zollgebühren durchgeführt wird;
5. die notwendige Unterstellung des Fahrzeuges nach dem Wiederauffinden oder bis zur Fahrzeugverzollung oder -verschrottung gemäß Pkt. 4., jedoch für höchstens zwei Wochen. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Versicherungsfall in dem in Art. 10 bezeichneten Geltungsbereich, jedoch außerhalb Österreichs eingetreten ist.

Artikel 4

Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Fahrerausfall?

Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, so erbringt der Versicherer Leistungen für

1. Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das versicherte Fahrzeug zu dem dem Versicherer mitgeteilten Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert bis zu EUR 0,42 je km Entfernung zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
2. höchstens drei Übernachtungen des Versicherungsnehmers und der berechtigten Insassen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu EUR 60,- pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

Artikel 5

Welche Leistung erbringt der Versicherer bei Personenrücktransport?

1. Müssen der berechtigte Lenker oder berechtigte Insassen infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführten Reise zurücktransportiert werden, erbringt der Versicherer Leistungen für den Rücktransport zu dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

Der Rücktransport sowie dessen Art und Zeitpunkt müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich ohne weiteren Nachweis auch auf die Begleitung eines Arztes oder Sanitäters, wenn die Begleitung behördlich vorgeschrieben ist.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle berechtigten Insassen des Fahrzeugs.
3. Außerdem erbringt der Versicherer Leistungen für höchstens drei Übernachtungen der nach den Pkten. 1. und 2. berechtigten Personen bis zum Rücktransport jeweils bis zu EUR 60,- pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch die Erkrankung oder Verletzung erforderlich werden.
4. Können sowohl der Versicherungsnehmer als auch sein Ehegatte infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung auf einer mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführten Reise nicht mehr für die mitreisenden Kinder im Alter bis zu 15 Jahren sorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden

für die Betreuung der Kinder zur Verfügung, so erbringt der Versicherer die notwendigen Leistungen für

- 4.1 Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson aus Österreich, die die Kinder abholt, und
- 4.2 Rückfahrt der Begleitperson und der Kinder an deren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine Kostenersstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Ferner erfolgt die Kostenersstattung für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 40,-.
5. Wurden durch den Rücktransport bzw. die Rückreise Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistung des Versicherers anzurechnen.

Artikel 6

Welche Leistungen sind bei Haftpflichtschäden bei Anmietung eines Leihfahrzeugs im Ausland mitversichert?

1. Die Versicherung bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Lenkers aus der Verwendung fremder, im Ausland versicherungspflichtiger Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, sofern diese bei Firmen, die zur gewerbsmäßigen Vermietung von Fahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Selbstfahrervermietfahrzeuge) berechtigt sind, nach unfallbedingtem Ausfall jenes Fahrzeuges, mit dem die Auslandsreise vorgenommen wurde, gemietet worden sind. Wenn in dem diesen Versicherungsbedingungen zu Grunde liegenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag eine Pauschalversicherungssumme von EUR 10.000.000,- oder höher gewählt wurde, besteht Versicherungsschutz auch bei Auslandsreisen, die der Versicherungsnehmer nicht mit dem im Vertrag versicherten Kfz unternimmt, wenn er im Ausland einen PKW, Kombi, ein Motorrad oder ein Motorrad mietet.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht aus einer anderen für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird oder der geschädigte Dritte, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz nicht besteht, aus dem im besuchten Land bestehende Pflichtversicherung entschädigt werden muss.

2. Die Versicherungsleistung ist in jedem Versicherungsfall mit der in diesem Vertrag für Personen- und Sachschäden zusammen gewählten Pauschalversicherungssumme begrenzt. Eine Versicherungsdeckung für reine Vermögensschäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, besteht nicht.

Artikel 7

Unter welchen Voraussetzungen stellt der Versicherer eine Routenplanung zur Verfügung?

Planen der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Lenker im Sinn der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit dem versicherten Kraftfahrzeug eine Reise in das Ausland, können sie eine Reiseroute für Staaten erstellen lassen, die zum im Art. 10 geregelten örtlichen Geltungsbereich gehören, und Informationen über z.B. den Zeitbedarf, Knotenpunkte und Straßenbezeichnungen anfordern.

Darüber hinaus wird eine Wegbeschreibung in Form eines PC-Ausdrucks zur Verfügung gestellt.

Artikel 8

Welche Reise-Informationen stellt der Versicherer zur Verfügung?

Planen der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Lenker im Sinn der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-

Haftpflichtversicherung mit dem versicherten Kraftfahrzeug eine Reise in das Ausland, erhalten sie auf Wunsch vor dem Antritt der Reise Informationen über z.B. Währungskurse, Visa- und Einreisebestimmungen, Zollregelungen, Treibstoffpreise, Verkehrsregeln, ärztliche Versorgung, Stromspannung, Adressen von Konsulaten und Botschaften, Öffnungszeiten von Banken und Apotheken oder notwendige Impfungen für Staaten, die zum im Art. 10 geregelten örtlichen Geltungsbereich gehören.

Artikel 9

Was sind die Leistungen des Reise-Notrufs?

1. Befinden sich der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Sinn der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit dem versicherten Kraftfahrzeug auf einer Reise im Ausland, ohne dass ein genauer Aufenthaltsort im Ausland bekannt ist, und tritt entweder bei einem ihrer nahen Angehörigen ein Todes- oder schwerer Krankheitsfall oder in ihrem Vermögen ein erheblicher Schaden ein, besteht ein Anspruch auf einen Reise-Suchruf.
Die Nachricht über den Todes-, schweren Krankheits- oder Sachschadenfall wird in der nächst möglichen Sendung des Auslandsdienstes des österreichischen Rundfunks auf Kurzwelle durchgegeben.
2. Ist der genaue Aufenthaltsort im Ausland bekannt, wird die Benachrichtigung an einen von einer Bezugsperson bekanntgegebenen Telefonanschluss durchgegeben.

Artikel 9a

Was sind die Leistungen bei Einbau eines SafeLiners und dessen Aktivierung?

Tritt am versicherten Fahrzeug ein Totalschaden ein, und wird aufgrund dieses Totalschadens das versicherte Fahrzeug abgemeldet und dadurch der SafeLine Servicevertrag automatisch beendet, so wird eine wegen dieser automatischen Beendigung aufgrund der Bedingungen des SafeLine Servicevertrags anfallenden Stornogebühr ersetzt.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich des Restwerts den Wiederbeschaffungswert für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Eintritts des Totalschadens übersteigen.

Artikel 10

Wo gilt die Versicherung?

(Örtlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle in Europa im geographischen Sinn sowie in den außereuropäischen Mittelmeer- Anrainerstaaten (nicht unter den örtlichen Geltungsbereich fallen Island, Grönland, Spitzbergen, Kanarische Inseln, Madeira und Azoren).

Artikel 11

Wer sind die versicherten Personen?

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die berechtigten Insassen des Fahrzeugs, auf das sich der Versicherungsschutz bezieht.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
3. Machen mitversicherte Personen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend, ist der Versicherer berechtigt, die Zustimmung des Versicherungsnehmers einzuholen, bevor eine Leistung erbracht wird.

4. Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber den mitversicherten Personen.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizze zu zahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind in den §§38, 39 und 39a VersVG gesetzlich geregelt (siehe Anlage).
4. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizze (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3.).
Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 13

Was ist nicht versichert?

(Risikoausschlüsse)

Es besteht kein Versicherungsschutz:

1. wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber denjenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
2. für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden;
3. für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörenden Übungsfahrten entstehen;

4. wenn der Versicherungsnehmer das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet;
 5. wenn sich der Versicherungsfall bis zu 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt ereignet hat.
- Dies gilt nicht für die Leistungen
- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (Art. 2 Pkt. 1.),
 - Bergen und Abschleppen (Art. 2 Pkt. 2.).
6. wenn in den Fällen der Art. 4. und 5. eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist.

Artikel 14

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

(Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 1 a VersVG (siehe Anlage) bewirkt, wird bestimmt, im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anlage) bewirkt, werden bestimmt,
 - 2.1 dass der Lenker zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;
 - 2.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Pkte. 2.1 und 2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als deren Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Eine Verletzung der Obliegenheit gemäß Pkt. 2.2 liegt nur vor, wenn im Spruch oder in der Begründung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, dass das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde.

3. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - 3.1 dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzugeben;
 - 3.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - 3.3 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hiezu dienliche Auskunft - auf Verlangen in geschriebener Form - zu erteilen und Originalbelege beizufügen sowie gegebenenfalls insoweit die behandelnden Ärzte von ihrer Schweißpflicht zu entbinden;

3.4 den Versicherer bei der Geltendmachung der auf diesen gemäß § 67 VersVG (siehe Anlage) übergehenden Erstattungsansprüche zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweismittel auszuhändigen.

4. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Artikel 15

Wann wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei?

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

1. der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;
3. der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge in geschriebener Form abgelehnt hat.

Artikel 16

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?

1. Soweit dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Leistungspflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Lauf der Frist gemäß Pkt. 1. ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers besteht.

Artikel 17

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 18

Welche Leistung erbringt der Versicherer bei mehrfacher Versicherung?

Empfängt der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist als der durch die Versicherungen abzudeckende Gesamtschaden.

Artikel 19

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Was gilt bei einem Wechsel der Anschrift?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Jedoch ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden, wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung fristgerecht abgesendet wird. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Die qualifizierte elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt. Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.

Artikel 20

Wann und unter welchen Voraussetzungen können die Bedingungen mit Wirksamkeit auf bereits bestehende Verträge geändert werden?

Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen. Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer in geschriebener Form mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht bis zum Ablauf des Monates, der dem Zugang der Mitteilung folgt, in geschriebener Form widerspricht. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.

Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Widerspruchsfist.

Artikel 21

Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.